

# **Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ vom 17.12.2015**

## **Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Rostock als Aufsichtsbehörde vom 17.12.2015**

### **I. Genehmigung**

Aufgrund des Antrages des Verbandsvorstehers vom 17.12.2015 wurde die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“, welche durch die Verbandsversammlung am 16.12.2015 beschlossen worden ist, mit Genehmigungsbescheid vom 17.12.2015, Az.: 151103\_139\_15 gemäß § 58 Abs.2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. S. 1578), durch den Landrat des Landkreises Rostock als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Gemäß § 58 Abs.2 S.2 WVG wird die nachstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **II. Satzung**

Auf der Grundlage des § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 16.12.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung des WBV „Teterower Peene“ erlassen:

# Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene"

## Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
  - § 1a Verbandsgebiet
  - § 2 Aufgaben
  - § 3 Mitglieder
  - § 4 Unternehmen, Plan
  - § 4a Allgemeine Duldungspflichten
  - § 4b Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen
  - § 5 Verbandsschau
  - § 6 Organe
  - § 7 Verbandsversammlung
  - § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
  - § 8a Änderung der Verbandssatzung durch Verbandsversammlung
  - § 9 Zusammensetzung des Vorstandes
  - § 10 Amtszeit und Wahl des Vorstandes
  - § 11 Sitzungen des Vorstandes
  - § 12 Beschließen im Vorstand
  - § 13 Aufgaben des Vorstandes
  - § 14 Geschäftsführung/Dienstkräfte
  - § 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
  - § 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten
  - § 17 Entlastung des Vorstandes
  - § 18 Verbandsbeiträge
  - § 19 Beitragsverhältnis
  - § 20 Hebung
  - § 21 Bekanntgaben und Bekanntmachungen
  - § 22 Zustimmung zu Geschäften
  - § 23 Inkrafttreten
- Anlage 1 – Veranlagungsregel  
Anlage 2 – Tabelle: Zuordnung der Nutzungsarten nach ALKIS zu den Nutzungsartenfaktoren der Veranlagungsregel  
Anlage 3 – aktuelles Mitgliederverzeichnis (nur zur Information)

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband "**Teterower Peene**". Er hat seinen Sitz in **Jördenstorf**. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises **Rostock**.

(2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVBl. M-V 1992, S. 458, in der jeweils geltenden Fassung) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, in der jeweils geltenden Fassung). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

## § 1a Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfasst die durch das LUNG entsprechend der Anlage 1 zum GUVG MV festgelegten Einzugsgebiete

- der Teterower Peene
- der Warbel.

Das Verbandsgebiet ist im Internetportal des LUNG unter [www.umweltkarten.mv-regierung.de/](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/) Wasser/ Gewässer/ Fließgewässer/ Verbandsgebiete WBV einzusehen.

(2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich im Einzelnen auf die Gemeindegebiete oder Gemeindegebietsteile der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 3, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## § 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. **Gewässerunterhaltung** nach §§ 62, 63 Landeswassergesetz in Verbindung mit § 39 WHG mit Ausnahme der Erhaltung der Schiffbarkeit an den Gewässern zweiter Ordnung, dazu gehört auch die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§ 62 LWaG),

2. **Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen** zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und das Hochwasser von oberirdischen Gewässern ausgeht (§ 73 (1) Nummer 2 LWaG)

(2) Der Verband **kann** folgende Aufgaben **zusätzlich** übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird:

1. Durchführung des **Gewässerausbaus** im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§ 68 (1) Nummer 2 LWaG) oder anderer Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.

Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folge- und Mehrkosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten.

Die Verbandsversammlung beschließt über die Annahme des Auftrages. Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer (insbesondere Schöpfwerke).

2. Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von wasserbaulichen Anlagen, wie z.B. Staue, Wehre und Siele, die der landwirtschaftlichen Bewässerung und oder dem Anstau von stehenden Gewässern dienen.

3. Wegeunterhaltung ländlicher Wege.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) des Verbandes sind:

1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder) und sie in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind,
2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband geführt und den jeweiligen Verhältnissen ständig angepasst wird.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres aufzustellenden Anlagenverzeichnis, den Ergebnissen der Gewässerschauen und den Erfordernissen im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

#### **§ 4 a Allgemeine Duldungspflichten**

Soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger das Betreten und Befahren und vorübergehende Benutzen der Grundstücke zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung erschweren oder unmöglich machen würde.

Im Übrigen gilt § 41 WHG in Verbindung mit § 66 Landeswassergesetz.

#### **§ 4 b Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen**

Die Mitglieder stellen ihre Grundstücke und Anlagen für das Unternehmen des Verbandes kostenlos zur Verfügung.

Die Mitglieder sichern im Rahmen ihrer Planungshoheit ab, dass die Zugänglichkeit der zu unterhaltenden Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dieses umfasst insbesondere die Freihaltung eines jeweils notwendigen und erforderlichen Unterhaltungskorridors und Sicherheitsabstandes. Diese hängen von der Tiefe und Dimension des Gewässers ab.

### **§ 5 Verbandsschau**

(1) Der Verband führt jährlich eine Verbandsschau gemäß § 44 Absatz 1 WVG durch. Die Verbandsschau ist im Schauplan geregelt. Der Schauplan enthält Ort, Zeit und die Schaubezirke.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Schaubeauftragten.

(3) Der Vorstand bestimmt die Schauführer

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Verbandsversammlung**

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.

(2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Absatz 2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.

(3) Die Verbandsversammlung hat über den § 47 WVG und § 53 WVG hinaus folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 8
2. Bestätigung des Schriftführers und Stimmenzähler
3. Beschluss über Geschäftsordnungen der Verbandsversammlung und Wahlordnungen
4. Beschluss über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten der ehrenamtliche Tätigen  
(Vorstand, Schaubeauftragte)

## **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzung der Verbandsversammlung findet regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, statt.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen entsprechend §§ 170, §29 Absatz 3 Kommunalverfassung. Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung teil. Der Vorstandsvorsteher kann die Schaubeauftragten und andere für den Verband Tätige einladen.

(3) Der Vorstandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.

(4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1000 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.

(8) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.

(9) Über die Teilnahme von geladenen Gästen sowie Dritten entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(10) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 8a**

#### **Änderung der Verbandssatzung durch Verbandsversammlung**

Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Eine Änderung des Verbandsgebietes im Sinne § 4 Satz 1 GUVG bedarf ebenfalls der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

### **§ 9**

#### **Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus 9 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen erfüllen. In Abweichung zum Kommunalwahlgesetz können die Kandidaten außerhalb des Verbandsgebietes wohnen.

### **§ 10**

#### **Amtszeit und Wahl des Vorstandes**

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(3) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

## **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen

(2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten. Der Vorstandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das jeweils an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzung.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 12 Beschließen im Vorstand**

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Versammlung berufen ist, insbesondere:

1. die Entscheidung über Rechtsmittelverfahren,
2. Entscheidungen über die Vorhabensträgerschaft des Verbandes bei Gewässerausbaumaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1
3. Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 15 Abs.1
4. Entscheidungen über das Vorliegen von Härtefällen, die ein Absehen von der Hebung von Säumniszuschlägen rechtfertigen
5. die Verwendung der für die Unterhaltung verrohrter Gewässerabschnitte gebildeten Rücklage  
im Rahmen der Zweckbestimmung.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindlichen Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 13 a Aufgabe des Verbandsvorstehers**

Dem Verbandsvorsteher wird die Aufgabe übertragen, das Vorliegen der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung festzustellen und die zeitnahe Eintragung in das Mitgliederverzeichnis zu veranlassen.

### **§ 14 Geschäftsführung/Dienstkräfte**

(1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000 Euro (netto) abzuschließen.

(3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD - VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen). Die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle regelt der Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### **16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.

(3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der Verbandsschau Schaugeld und Fahrkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung



(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen, des Sitzungs- und Schaugeldes werden von der Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 17 Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 18 Verbandsbeiträge**

(1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO).

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.

(4) Sofern die Mitglieder keine Angaben zum Stichtag abgeben, sind maßgeblich für die Hebung des Folgejahres die ALKIS - Daten des LAIV mit Stand vom 30.06. des laufenden Jahres.

(5) Für die Verbandsmitglieder, die nach §3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung in das Mitgliederverzeichnis neu aufgenommen sind, beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme die Beitragspflicht.

## **§ 19 Beitragsverhältnis**

(1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Veranlagungsregel nach Anlage 1 und Anlage 2. Die Veranlagungsregel (Anlagen 1 und 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer und Anlagen und die Deckung der anfallenden Verwaltungskosten (**allgemeiner Beitrag**) bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitglieds und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel.

(3) Für die Erschwernis oder Mehraufwand bei der Unterhaltung der Gewässer können besondere Beiträge gehoben werden. Näheres regelt die Veranlagungsregel.

(4) Soweit der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen, die der Abflusssicherung dienen (§ 62 LWaG), nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel.

(5) Soweit der Bau und die Unterhaltung von Deichen und andere Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach § 73 Absatz 1 Nummer 2 LWaG nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel.

(6) Die Beitragsermittlung für zusätzlich übernommene Aufgaben erfolgt nach der Veranlagungsregel.

(7) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

## § 20 Beitragsbuch, Hebung

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid ist zu begründen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die -seine Belange betreffenden- Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

(3) Der Anspruch auf den Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(4) Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, wird ein Säumniszuschlag erhoben. In Härtefällen und aus Gründen der Billigkeit kann von der Hebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

(5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe **eines Drittels** des allgemeinen Beitrages des Vorjahres.
2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag der Maßnahme.
3. Für weitere durch Satzung zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 (2) in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe.

## § 21

### **Bekanntgaben und Bekanntmachungen**

(1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf einer für die Mitglieder zugänglichen Internetseite.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.

(3) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzungen und Genehmigungen der Verbandssatzungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 AG WVG.

## § 22

### **Zustimmung zu Geschäften**

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 150.000,- Euro hinausgehen und zur Änderung der Satzung. Im Übrigen gilt § 75 WVG.

## § 23

### **Inkrafttreten**

§ 1a tritt zum 1.1.2015 in Kraft. Alle anderen §§ der Satzung treten am 1.1.2016 in Kraft. § 1 Absatz (3) der Satzung des Verbandes vom 29.01.2008 tritt ab 1.1.2015 außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Verbandes vom 29.01.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am  
**16. Dezember 2015 beschlossen.**

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom .....  
gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Jördenstorf, den.....

gez. H. Paetow  
Verbandsvorsteher

gez. M. Hantel  
stellv. Verbandsvorsteher

## Veranlagungsregel

### **Teil 1: Ermittlung der Beiträge für die Pflege der Gewässer zweiter Ordnung und die Deckung der anfallenden Verwaltungskosten**

Die Pflege der Gewässer dient der Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Dies umfasst auch die Erhaltung des Gewässerprofils, insbesondere der Sohltiefe.

#### **Abschnitt A) Ermittlung des allgemeinen Beitrages**

##### **1.1 Begriffserklärung**

###### **a) Allgemeiner Beitrag**

Der allgemeine Beitrag bezieht sich auf die Flächen der Mitglieder im Verbandsgebiet.

Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrags sind die beitragspflichtige Fläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet, die Gewässerdichte und die Nutzungsarten der Grundstücke.

b) **Gewässerdichte** : Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerlänge in dem zum Verbandsgebiet gehörenden Teil der Gemeinde zu der Gemeindefläche, die zum Verbandsgebiet gehört in **m / ha**.

###### **c) Gewässerdichtefaktor**

Entsprechend der gemeindespezifischen Gewässerdichte wird der Gemeinde ein Gewässerdichtefaktor wie folgt zugewiesen:

lfd. Nummer	Gewässerdichte in m/ha	Gewässerdichtefaktor
1	Bis 10	1,00
2	Über 10 bis 12	1,05
3	Über 12 bis 14	1,10
4	Über 14 bis 16	1,15
5	Über 16 bis 18	1,20
6	Über 18 bis 20	1,25
7	Über 20 bis 22	1,30
8	Über 22	

###### **d) Beitragsberechnung der dinglichen Mitglieder**

Die Gewässerdichte bei den dinglichen Mitgliedern unterliegt der Zuordnung zu den Gewässerdichten der Gemeinden, in denen die Flächen des Mitgliedes jeweils gelegen sind.

###### **e) Nutzungsartenfaktoren**

Den Nutzungsartenfaktoren liegen die verschiedenen Nutzungen der Flächen des Mitgliedes zugrunde. Maßgeblich dafür sind die Nutzungsarten und Flächengrößen, die sich aus den ALKIS - Daten des LAIV ergeben bzw. die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Die folgende grobe Einteilung in Nutzungsarten und zugeordnete Nutzungsartenfaktoren wird in Anlage 2 auf die in ALKIS aufgegliederten Nutzungsarten übertragen.

Nutzungsarten	Faktor
Wasser	0,05
Wald	0,30
Öd- und Unland	0,50
Grünland	0,80
Acker, Garten u. ä.	1,00
Verkehrsflächen	2,00
Gebäude- und Nebenflächen	3,00
Gewässer I. Ordnung, abweichend von den anderen Wasserflächen,	0

#### f) **Gesamt-Beitragseinheiten**

Die Gesamtbeitragseinheiten (**GesamtBE**) des Allgemeinen Beitrages des Mitgliedes sind die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten ermittelt werden.

#### g) **Hebesatz**

Der Hebesatz in Euro/BE wird jährlich durch die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan beschlossen.

### 1.2 Berechnung

Der allgemeine Beitrag (AB) des einzelnen Mitgliedes berechnet sich wie folgt:  
 $AB \text{ in } \text{€} = \text{GesamtBE (in BE)} \times \text{Hebesatz (in € / BE)}$

Die GesamtBE ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten in Ansatz gebracht werden. Die Beitragseinheiten für die jeweilige Nutzungsart berechnen sich wie folgt:

$BE \text{ je Nutzungsart} = \text{Fläche Nutzungsart (ha)} \times \text{Nutzungsartenfaktor} \times \text{Gewässerdichtefaktor}$

### **Abschnitt B) Beitrag für Folgekosten von Gewässerausbaumaßnahmen**

Wird durch einen Gewässerausbau im Auftrag und im Namen Dritter oder durch einen Dritten selbst die Gewässerunterhaltung gegenüber der vorherigen Gewässerunterhaltung erschwert, so werden die Mehraufwendungen per Bescheid beim Dritten erhoben.

Erschwernisse durch Ausbau sind insbesondere

- erschwerte Zugänglichkeit
- veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie
- erhöhte Energiekosten
- erhöhter Kontrollaufwand
- zusätzliche Anlagen in, am, über, unter dem Gewässer.

### **Abschnitt C) Erschwernisse und Mehraufwand (§ 3 Absatz 1 Satz 2 GUVG) in Verbindung mit § 19 Absatz 3 der Satzung**

1. Einleitung von Abwasser,

Abwasser aus Kläranlagen: Es werden den Mitgliedsgemeinden je Einwohnergleichwert (EWG) 0,051 BE berechnet.

Der Beitrag für die Erschwernis durch Abwasser (AW) berechnet sich wie folgt:

$\text{Erschwernisbeitrag AW (in €)} = \text{Anzahl EWG} \times 0,051 \text{ (in BE)} \times \text{Hebesatz (in € / BE)}$

2. Entsteht dem Verband bei der Gewässerunterhaltung(GWU) ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so kann dieser Mehraufwand gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 GUVG i. V. m. § 19 Satzung durch den Verband erst dann vom Verursacher erhoben werden, wenn eine Bagatellgrenze von 200 Euro im Jahr je Schuldner und Jahr überschritten wird.

Vom Verursacher werden neben dem verursachten Mehraufwand auch ein Verwaltungskostenanteil sowie Auslagen erhoben.

### *3. Erschwernistatbestände*

Erschwernistatbestände sind insbesondere:

3.1. Bäume, Büsche, Gegenstände, Zäune und anderes auf Anliegergrundstücken und/oder von ihnen ausgehend, die die maschinelle GWU erschweren oder verhindern.

3.2 Unterhaltung von Stauwehren, die nicht dem Abfluss dienen

3.3 Unterhaltung von Fischaufstiegsanlagen

3.4 Gewässerbenutzungen, die die Gewässerunterhaltung erschweren

3.4 Handarbeit, die durch bewusstes Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde (insbesondere enge Bebauung, Bewuchs)

3.5 Die Erfordernis des Einsatzes von Spezialmaschinen

3.6 Die Erfordernis des Einsatzes von Spezialverfahren

3.7 personeller oder technischer Mehraufwand, die sich nach Abschluss von Ausbaumaßnahmen ergeben

## **Teil 2 Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke; Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1**

### **Abschnitt A) Kosten der Schöpfwerksunterhaltung**

Das Vorteilsgebiet eines Schöpfwerkes (SW) besteht aus dem Poldergebiet.

Die Schöpfwerksanlagen und die jeweiligen Vorteilsgebiete werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt. An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines SW haben sich die Mitglieder zu beteiligen, die einen Vorteil vom Schöpfwerksbetrieb haben (Poldergebiet). Die Umlage erfolgt hektargleich auf alle Flächen im Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes.

### **Abschnitt B) Erschwernis der Schöpfwerksunterhaltung**

Erschwernis für den Betrieb von Anlagen zur Abführung des Wassers (zusätzliche Schöpfwerkkosten)

Wird durch Maßnahmen Dritter ein höherer Betriebsaufwand erforderlich, so werden die Mehraufwendungen, die pauschaliert werden können, dem Verursacher auferlegt.

## **Teil 3 Bau und Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 73 LWaG (Aufgabe gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2)**

### 1. Deiche

Flächen, die von einem Deich geschützt werden (Polderflächen), werden mit den anfallenden Kosten für Bau und Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Deichanlagen und die jeweiligen Polderflächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Gleiches gilt für die Bauwerke, die sich im Deich befinden.

## 2. Hochwasserschutzanlagen

Hochwasserschutzanlagen sind insbesondere Wehre, Siele, Rückschlagklappen, Becken, Umfluter oder Bypässe.

Flächen, die von einer Hochwasserschutzanlage geschützt werden, werden mit den anfallenden Kosten für Bau und Unterhaltung dieser Anlage belastet. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.

## **Teil 4 Zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Absatz 2**

Das Beitragsverhältnis zur Deckung der Kosten von zusätzlich übernommene Aufgaben regelt sich wie folgt:

### 1. Gewässerausbau, § 2 Absatz 2 Nummer 1

Die Kosten für den Ausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt.

Wird die Maßnahme von mehreren Mitgliedern beauftragt, so verteilen sich Kosten auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid gehoben.

Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer im Sinne § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke).

### 2. Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von wasserbaulichen Anlagen, § 2 Absatz 2 Nummer 2

Die Kosten für den Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von Anlagen, die keinen wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen und sich an den verbandlich unterhaltenen Gewässern befinden, werden hektargleich auf die von der Anlage bevorteilten Flächen umgelegt.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid von dem/den Mitglied/ern gehoben, auf deren Gebiet sich die bevorteilten Flächen befinden.

### 3. Wegeunterhaltung, § 2 Absatz (2) Nummer 3

Die Kosten für die Wegeunterhaltung trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Baumaßnahme beauftragt.

Wird die Maßnahme von mehreren Gemeinden beauftragt, so verteilen sich Kosten auf die Mitglieder, deren Wege von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Wege-Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid gehoben.